

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Steuerreform des Jahres 1925.

(Fortsetzung)
III.

Die Körperschaftsteuer.

Der Körperschaftsteuer unterliegen Erwerbseinkünfte, sonstige juristische Personen, nicht rechtsfähige Personengesellschaften, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckverbände sowie öffentliche Betriebe. In welchem Umfang öffentliche Betriebe zur Körperschaftsteuer herangezogen werden, soll weiter unten bei der Darstellung der Bestimmungen über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reiches, der Länder und der Gemeinden behandelt werden.

Die Neuregelung der Körperschaftsteuer lehnt sich nach Möglichkeit an die Einkommensteuer an. Auch hier werden dementsprechend unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige unterschieden. Unbeschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, bei denen der Sitz oder der Ort der Leitung im Inlande liegt. Sie unterliegen der Körperschaftsteuer mit ihrem gesamten Einkommen, einschließlich des aus dem Ausland bezogenen. Beschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, bei denen der Sitz oder der Ort der Leitung im Auslande liegt. Sie unterliegen der Steuer nur mit ihrem inländischen, d. h. ihrem in Deutschland entstandenen Einkommen. Bei Abgrenzung des steuerbaren Einkommens und die Entrichtung der Steuer regelt sich nach denselben Grundsätzen wie bei der Einkommensteuer. Ähnlich wie bei der Einkommensteuer unter Umständen statt des Einkommens der Verbrauch zugrunde gelegt werden kann, ist bei der Körperschaftsteuer mindestens der Betrag der Vergütungen aller Art, die an den Aufsichtsrat gewährt werden, zu versteuern. Diesem zu versteuernden Mindestbetrag können, um eine der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft entsprechende Besteuerung herbeizuführen, die ausgeschütteten Gewinnanteile und die an Mitglieder des Vorstandes und Leitende Angestellte gewährten Tantiemen und sonstigen Vergütungen hinzugerechnet werden. In das Körperschaftsteuergesetz ist jetzt auch die Besteuerung der Tantiemen der Aufsichtsratsmitglieder einbezogen. Diese unterliegen künftig der Körperschaftsteuer, während sie bisher durch eine besondere Steuer (Aufsichtsratssteuer) im Rahmen des Kapitalverkehrssteuergesetzes erfasst wurden.

Im Hinblick auf den Steuerfuß sind drei Kategorien von Steuerpflichtigen zu unterscheiden:

Die erste Kategorie umfaßt die wichtigste Gruppe der Körperschaften, die Erwerbseinkünfte (Aktiengesellschaften, G. m. b. H.) sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Anstalten, Stiftungen usw., die den Erwerbseinkünften gleichgestellt sind. Für diese Kategorie beträgt die Steuer 20 Prozent des Einkommens.

Die zweite Kategorie bilden die G. m. b. H. und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die den Erwerbseinkünften gleichgestellt sind und bei denen das Stammkapital oder die Summe der Einlagen 50 000 Reichsmark nicht übersteigt. Für sie sind bestimmte Minderungen des Steuerfußes vorgesehen.

Die übrigen Körperschaften schließlich zahlen 10 Prozent. Die frühere Zuschlagsteuer zu dem Teil des Einkommens, der als Dividende ausgeschüttet wird, fällt fort.

Die Körperschaftsteuer stellt eine Vorbelastung des Einkommens dar. Die Einkommen aus Dividenden, Tantiemen usw., die den einzelnen Aktionären, Aufsichtsratsmitgliedern usw. zufließen, unterliegen daher bei diesen grundsätzlich in

vollem Umfange der Einkommensteuer. Nur für Einkommen aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die als solche zur Körperschaftsteuer herangezogen wird, tritt in gewissem Umfange eine Ermäßigung der Einkommensteuer des einzelnen Gesellschafters ein, wenn dessen gesamtes Einkommen 20 000 Reichsmark jährlich nicht übersteigt.

IV.

Vermögens- und Erbschaftsteuer.

1. Die Vermögenssteuer.

Die verschiedenen Einkommensarten unterliegen innerhalb der Einkommen- und Körperschaftsteuer demselben Steuerfuß. Die höhere Leistungsfähigkeit der fundierten Einkommen, d. h. der Einkommen aus Vermögen oder aus dem Zusammenwirken von Kapital und Arbeit, die darauf beruht, daß der Bezug dieser Einkommen unabhängig ist von den persönlichen Verhältnissen, insbesondere von der Erwerbseinkünfte der Steuerpflichtigen, rechtfertigt eine stärkere Belastung dieser Einkommensarten gegenüber den reinen Arbeitseinkommen. Sie erfolgt in Deutschland einmal durch die Erbschaftsteuer (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) der Länder und Gemeinden, dann aber durch eine allgemeine fortlaufende Vermögenssteuer vom Vermögen.

Vorwegzunehmen ist bei der Betrachtung der Vermögenssteuer, daß mehrere Fragen, die für die Vermögenssteuer von größter Bedeutung sind, nicht im Vermögenssteuergesetz selbst, sondern gemeinsam für die Vermögenseuer und für eine Reihe anderer Steuern in einem besonderen Reichsbewertungsgesetz geregelt sind, das weiter unten näher zu besprechen sein wird. Hierbei geht es vor allem die Frage der Abgrenzung des steuerbaren Vermögens und der Bewertung des Vermögens. Im wesentlichen fällt daher dem Vermögenssteuergesetz die Aufgabe zu, die subjektive Steuerpflicht den Tatsachen und das Verfahren, d. h. die mit der Veranlagung und Erhebung der Steuer zusammenhängenden Fragen zu regeln.

a) Was zunächst die persönliche Steuerpflicht anbelangt, so sind sowohl physische wie juristische Personen steuerpflichtig. Wie bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ist auch bei der Vermögenssteuer zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht zu unterscheiden. Unbeschränkt, d. h. mit dem gesamten Vermögen steuerpflichtig sind natürliche Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und juristische Personen, bei denen der Sitz oder der Ort der Leitung im Lande liegt. Physische und juristische Personen, bei denen dies nicht zutrifft, sind beschränkt steuerpflichtig, d. h. sie unterliegen der Vermögenssteuer nur mit ihrem inländischen Vermögen.

Abweichend von den Grundsätzen, die für die Regelung der Einkommensbesteuerung maßgebend sind, sind bei der Vermögenssteuer offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften als solche subjektiv steuerpflichtig, während bei der Besteuerung des Einkommens nicht das Einkommen solcher Gesellschaften, sondern das Einkommen der einzelnen Gesellschafter besteuert wird.

b) Steuertarif. Die Steuer beträgt jährlich fünf Promille des Vermögens. Sie ermäßigt sich, wenn das Vermögen 10 000 Reichsmark nicht übersteigt, auf zwei Promille, wenn es 10 000, aber nicht 25 000 Reichsmark übersteigt, auf

3 Promille, wenn es 25 000, aber nicht 50 000 Reichsmark übersteigt, auf 4 Promille.

Die Steuer erhöht sich, wenn das Vermögen 250 000 Reichsmark, aber nicht 500 000 Reichsmark übersteigt, auf 5,5 Promille, wenn es 500 000, aber nicht 1 000 000 Reichsmark übersteigt, auf 6 Promille, wenn es 1 000 000, aber nicht 2 500 000 Reichsmark übersteigt, auf 6,5 Promille, wenn es 2 500 000, aber nicht 5 000 000 Reichsmark übersteigt, auf 7 Promille, bei Vermögen über 5 Millionen Reichsmark auf 7,5 Promille. Jedoch beträgt der Höchstfuß für Vermögen, das der Ertragsbesteuerung durch Länder und Gemeinden unterliegt (z. B. Grundvermögen und gewerbliches Vermögen) 6 Promille. Für das Jahr 1925 und 1926 sollen die erhöhten Steuerfüße keine Anwendung finden; für diese Jahre beträgt also der Höchstfuß 6 Promille.

Steuerfrei sind Vermögen bis zu 5000 Reichsmark. Die Freigrenze ist keine absolute; wenn das steuerpflichtige Vermögen die Freigrenze übersteigt, wird es voll zur Steuer herangezogen. Für leistungsschwache Steuerpflichtige sind höhere Freigrenzen vorgesehen. So bleiben Vermögen bis zu 10 000 Reichsmark steuerfrei, wenn das letzte Jahreseinkommen 8000 Reichsmark nicht übersteigt hat. Hat der Steuerpflichtige 2 Kinder, so bleiben Vermögen bis zu 10 000 Reichsmark steuerfrei, wenn sein Einkommen 4000 Reichsmark nicht übersteigt, bei 3 bis 4 Kindern, wenn sein Einkommen 5000 Reichsmark, bei mehr als 6 Kindern, wenn sein Einkommen 6000 Reichsmark nicht übersteigt hat. Bei Steuerpflichtigen, die über 80 Jahre alt oder erwerbsunfähig sind, erhöht sich die Freigrenze je nach der Höhe des Einkommens auf 20 000 bzw. 30 000 Reichsmark.

c) Veranlagung und Erhebung. Die Vermögenssteuer wird entsprechend den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes (siehe unten V.) grundsätzlich jährlich veranlagt. Sie ist mit je 4 ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Bis zur Zustellung eines Vermögenssteuerbescheides hat der Steuerpflichtige wie bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu den vorstehend genannten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Jahressteuer zu entrichten. Bei landwirtschaftlichen Vermögen wird die dritte Rate der Steuer erst gemeinsam mit der vierten am 15. November eingezogen. Übersteigen die geleisteten Vorauszahlungen die Steuerschuld, so ist die zuviel gezahlte Steuer anzurechnen, bleiben sie hinter der Steuer Schuld zurück, so ist der überschüssende Teil nachzuzahlen.

Das Vermögenssteuergesetz vom 8. April 1922, das bisher nicht zur Anwendung gelangt ist, ist durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse überholt. Das Vermögenssteuergesetz bestimmt, daß die Vermögenssteuern auch bis zum 31. Dezember 1928 unverändert bleiben soll. (Fortsetzung folgt.)

Antliche Großhandelsindexer vom 16. September 1925.

Die auf den Stichtag des 16. September berechnete Großhandelsindexer des Statistischen Reichsamts ist gegenüber dem Stande vom 9. September (127,6) um 1,8 v. D. auf 129,4 zurückgegangen. Gefallen sind die Preise für Getreide, Kartoffeln, Schmalz, Zucker, Rindfleisch, Hanf, Wolle, Zink und Gasöl. Höher lagen die Preise für Schweinefleisch, Baumwolle, Rohjute, Schwingelack und die meisten Textilfabrikwaren sowie für einige Nichteisenmetalle. Von den Hauptgruppen haben die Agrarprodukte um 124,1 auf 120,3 oder um 3,1 v. D. nachgegeben, während die Industriefabrikate mit 134,3 (Vorwoche 134,3) nahezu unverändert geblieben sind.

Rahma

MARGARINE buttergleich nimmt Euch heut u. morgen alle Butter Sorgen!

danken und bittet doch wieder wie in all den Fieberträumen: „Erbarren, Vater Abt!“

Bertram nimmt frische Lächer aus dem Wasser, das in einem Gefäß am Fenster steht, erneuert den Kissen und legt Kompressen auf Bernhards Stirn und Herz. Nach einer Stunde mißt er die Temperatur und atmet auf. Das Fieber sank.

„Seit einigen Tagen wußte Hartmann, daß es nicht geräumt hatte, daß Ruth gerettet war, daß man sie nach Hause gebracht und es ihr gut ging...“ Viel besser als Ihnen!“ hatte Benzl lachend gesagt. Der Bruder Krankenmeister besaß einen unterwüßlichen Humor, und unter dem schwarzen Habt schlug ein warmfühlendes Herz. Das hatte er längst heraus, daß bei dem Baron nicht bloß der Leib krank war. Da fehlte es wo anders noch viel weiter. Die Weltleute hatten eben auch ihr Päckchen; das war noch schwerer als das, welches die Mädchen trugen. Und wenn die Menschen keine hatten, dann suchten sie sich eins. Und das von Baron Hartmann hieß: Ruth von Hedingen. Runnes hatte er in seinen Fiebern nach ihr gerufen: „Konnen, mein kleines Mädchen, von mir hast du nichts zu fürchten!“ Weh Gott, ja, der Baron war ein braver Kerl. Das hatte sicher noch kein Weib zu Fall gebracht. Aber ein gebuldiger Kranke war es nicht, dieser Herrscher! Wo! Wo! Weinte immer, er sei schon über alle Berge und brach doch jedesmal zusammen, wenn es aus dem Bette fiel.

Wanierlich — ja, das war er schon. Und dankbar! Während dankbar sogar! Schade, daß er mit seinem Herrgott auf so schlechtem Fuße zu stehen schien. Den hatte er wohl an die hundertmal in seinen Fieberträumen brühen zur Redenshaft gezogen und gefragt: „Was ist Gerechtigkeit?“ Gott, ja, sei einfach was das nicht zu beantworten. Da war die Krankheit des Fieberkranke längers viel sorgloser verlaufen. Der drauchte längst keine Nachtschuhe mehr und schloß sich stets klängen

und einen gesegneten Appetit! und trug einen Himmel voll Seligkeit in den Augen. Warum er wohl damals immer gekleidet hatte: „Ich will gehorchen. Weiseln will ich mich! Erbarren, Vater Abt!“ Keiner hatte etwas darüber erfahren. Bertram schwieg wie ein Grab.

Gegen Abend kam der Abt in Hartmanns Zimmer und ließ sich in seinem Stühle neben dem Bette nieder. Der Kranke sah aufgerichtet in den Kissen. Heute wollte er sprechen, sonst bräde es ihm noch Herz und Kehle ab. Der Abt war der einzige, dem er sich anvertrauen konnte, der einzige, der wissen durfte, was sonst keiner wußte.

„Der Abt, ich möchte Sie etwas fragen!“ Es klang zögernd.

„Fragen Sie, Herr Baron, ich will Ihnen nach bestem Wissen und Gewissen Antwort geben!“

„Ist eine Ehe, die im Angesicht des Todes ohne jede Segnung geschlossen ist, gültig?“

„Ja!“

Hartmanns Hände zitterten auf der Decke. Sein Gesicht war fahl. Unverwandt sah er Bertram in die Augen.

„Die Ehe“, sagte dieser, „wird nicht eigentlich durch das Sakrament und die kirchliche Handlung geschlossen, sondern durch Mann und Weib. Wenn diese beiden, sagen wir in der Todesstunde, das Versprechen ewelicher Treue geben, so bindet das genau so fest wie ein Gelöbniß vor dem Altar. Wüthin ist die Ehe so gültig wie eine vor dem Priester geschlossene — aber — soweit sich Gelegenheit ergibt, die kirchliche Segnung nachzuholen, muß das natürlich geschehen, so gut, wie die Erklärung vor dem Gesetz.“

Hartmann sah mit vorgeneigtem Kopf. Ruth war demnach sein rechtmäßiges Weib. Niemand konnte sie ihm mehr streitig machen.

Der Abt sah ihm bis auf den Grund seiner Seele. Also das war die Best, die Hartmann trug? Der sah

ihm wieder in die Augen. Seine Seele wand sich zwischen Hoffen, Glauben und Zweifel.

„Und diese Ehe, Herr Abt — eine solche Ehe — erküßt nicht, wenn für die beiden Menschen die Gefahr des Todes vorbel ist?“

„Nein! Ich sagte Ihnen bereits, die Ehe ist gültig. Wüthin bindet sie zeitlebens. Lassen Sie mich Ihnen Ruhe bringen, Herr Baron. Ich glaube zu wissen, welche Bewandnis Ihre Frage hat!“

Hartmann fühlte einen Strom von Blut über Wangen und Stirne fließen. Durch diese Frage meinte er, Ruth entehrt zu haben. Er mußte nun alles bedenken.

„Sie werden mir glauben, Herr Abt, wenn ich Ihnen mein Ehrentwort gebe, daß ich meine Frau — daß ich Ruth von Hedingen — nicht berührt habe!“

„Ja, ich glaube Ihnen. Aber ich habe ich Sie noch auf etwas aufmerksam zu machen, Herr Baron. Sie sind Protestant — Ruth von Hedingen Katholikin. Wenn Sie für Ihre Ehe eine kirchliche Segnung wünschen, müßten Sie — von unserem Glauben ab betrachten — gewillt sein, die Bedingungen zu erfüllen, die eben die Kirche — die römische meine ich — stellt, wenn sie eine Mißhe für bindend erklären soll. Das müssen Sie natürlich mit Ihrem eigenen Gewissen abmachen. So gut wie Ruth von Hedingen!“

„Wenn ich diese Bedingungen erfülle — würden Sie uns dann trauen, Herr Abt?“

„Gewiß! Aber Ihre Frau ist, so viel ich weiß minderjährig. Sie müßte die Einwilligung ihres Vaters haben!“

„Über Ruth — Ruth ist doch auch ohne diese Einwilligung meine Frau!“

„Das schon! Wir sprechen aber jetzt von kirchlicher Segnung. Wenn diese sich zurzeit nicht ermöglichen läßt, müssen Sie sich eben gebuden, d. h. die Trauung muß verschoben werden!“

(Fortsetzung folgt.)